

Vereins berechtigt.

§ 9 Wahlen

Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter/ der Wahlleiterin vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes während der Legislaturperiode ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Mit 2/3 der Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung oder Zuweisungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die notwendigen Ausgaben werden erstattet.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, im Sinne des § 26 Abs 2 BGB, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 10 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes;
- b) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnung;
- c) Bericht der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes ;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Änderung der Satzung
- i) Beschlussfassung über Ziele und Aktivitäten des Vereines im laufenden Jahr

§ 10 Nr.3 Der Vorstand kann außerdem Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es ihm geboten scheint.

Er ist dazu verpflichtet wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es unter Angaben der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Fall sind die Mitglieder wenigstens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Gründe einzuladen.